

## **380-kV-Leitungsneubau Kreis Segeberg – Raum Lübeck**

---

### **1. Bauwerksverzeichnis und Gesamtvorhaben**

Das Bauwerksverzeichnis listet alle neu zu errichtenden Anlagen(-teile), die Rückbaumaßnahmen sowie Baumaßnahmen an Fremdanlagen auf, die von dem planfestzustellenden Vorhaben berührt sind. Ebenso werden für Kreuzungen notwendige Schutzgerüste und sämtliche Provisorien ausgewiesen. Die tatsächliche Ausführung des Vorhabens und der dazugehörigen Maßnahmen ergibt sich aus dem Bauwerksverzeichnis in Verbindung mit Anlage 1 Anhang B (Mastprinzipzeichnungen) und Anlage 4 (Lagepläne / Bauwerkspläne). Eine detaillierte Vorhabenbeschreibung ist der Anlage 1 (Erläuterungsbericht) zu entnehmen.

### **2. Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen**

Vorhandene Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen, die aufgrund des planfestzustellenden Vorhabens während der Bauzeit mitbenutzt werden müssen, erhalten keine Bauwerksnummer, sofern ein Ausbau nicht erforderlich ist. Die zur Erreichung der Zufahrt erforderliche Inanspruchnahme von Flurstücken ist im Grunderwerbsverzeichnis und im Lage-/Bauwerks- und Grunderwerbsplan dargestellt.

Bei Zufahrten von klassifizierten Straßen kann es zwei Bauwerksnummern geben. Eine Bauwerksnummer für die Zufahrt und eine Bauwerksnummer für die dazugehörige Grabenverrohrung.

Dauerhaft und temporär neu anzulegende Zufahrten zum öffentlichen Wegenetz sind im Wege- und Sondernutzungskonzept aufgeführt (Anlage 03).

Temporäre Zufahrten zu öffentlichen Straßen und Wegen werden vom Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt.

Die Eigentumsverhältnisse ergeben sich aus dem Grunderwerbsverzeichnis (Anlage 4.2).

### **3. Grabenverrohrungen**

Um die Arbeitsflächen während der Bauphase erreichen zu können, sind an einigen Stellen temporäre Grabenverrohrungen, zum Zwecke der Überfahrt notwendig, die im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen werden. Diese werden entsprechend der notwendigen Breite und Tragfähigkeit installiert. Der ursprüngliche Zustand wird nach Beendigung der Baumaßnahme wieder hergestellt. Während der Bauzeit tritt keine Behinderung des Abflusses auf. Sollten dauerhafte Verrohrungen vorgesehen sein, werden diese im Bauwerksverzeichnis entsprechend ausgewiesen.

Drainageleitungen und sonstige Entwässerungsanlagen, die der Vorflut fremder Grundstücke dienen und durch die Baumaßnahme in ihrem Verlauf unterbrochen werden, stellt die Vorhabenträgerin nach Abschluss der Baumaßnahme wieder her. Die ordnungsgemäße Entwässerung bei Durchschneidung der Drainagen und Entwässerung während der Bauzeit hat die Vorhabenträgerin sicher zu stellen.

Sollten während der Baumaßnahme bestehende, landwirtschaftliche Drainagesysteme verändert bzw. temporär angepasst werden müssen, so werden diese nach Beendigung der Maßnahme vollständig wiederhergestellt und in ihren ursprünglichen Funktionszustand versetzt.

### **4. Baubehelfe**

Aus Gründen der Sicherheit werden während der Bauphase an einigen Verkehrswegen Hilfskonstruktionen (Schutz- oder Schleifgerüste) errichtet, die betreffenden Verkehrswege vor allem beim Seilzug schützen und einen uneingeschränkten Betrieb ermöglichen soll. Schutzgerüste bekommen eine eigene Bauwerksnummer und sind im Bauwerksverzeichnis ausgewiesen.

## **5. Maßnahmen an anderen Versorgungsleitungen**

Sollte es im Zuge der Baumaßnahmen zu einer Veränderung/Verlegung von anderen Versorgungsleitungen oder Fernmeldeanlagen kommen, so werden diese Arbeiten fachgerecht ausgeführt (Einsatz Verbau bzw. Verdämmung). Die entstehenden Kosten durch den Vorhabenträger als Verursacher übernommen. Die entsprechenden Maßnahmen erhalten eine Bauwerksnummer und sind im zugehörigen Verzeichnis gelistet.

## **6. Einfriedungen**

Durch Baustraßen angeschnittene und durchschnittene Viehkoppeln werden während der Bauzeit, soweit erforderlich, zu Lasten der Vorhabenträgerin, mit provisorischen Koppelzäunen versehen, die nach Beendigung der Bauarbeiten wieder abgebaut werden. Baustraßen und Arbeitsflächen sind ggf. provisorisch einzufrieden.